

Bestimmungen 2025



Fischerverein Rheindelta

Höchst - Fußach - Gaißau

Postfach 40

A-6973 Höchst

E-Mail: info@fischerverein-rheindelta.at

www.fischerverein-rheindelta.at

Gültig ab 1. Jänner 2025

Der Inhaber der Fischereierlaubnis ist berechtigt, in den vom FV Rheindelta bewirtschafteten Gewässern zu fischen.

Die unterschriebene Fangstatistik (= Fischereierlaubnis), die Bestimmungen und der Vorarlberger Fischereiausweis bzw. die Tageskarten sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereischutzorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Fischerlizenz ist nicht übertragbar.

Wer ohne Berechtigung fischt, macht sich strafbar und wird strafrechtlich verfolgt.

Auf Verlangen der Fischereischutzorgane hat der Fischereiausübende die gefangenen Fische und die Fischereigeräte vorzuweisen; ebenso sind Taschen, Behälter, Kofferräume etc. zu öffnen.

In den Revieren des FV Rheindelta ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vereinsbestimmungen Pflicht.

Bestimmungen für alle Gewässer

Ausweispflicht, Kontrolle und Fangstatistik

Jahreskarten:

Vor dem ersten Fischgang ist die Fangstatistik zu unterschreiben.

Vor Beginn der Fischerei ist das Datum und das Gewässer in die Fangstatistik einzutragen. Vor Verlassen des Angelplatzes sind alle gefangenen Fische in die Statistik einzutragen. Es ist ein brauchbares Schreibgerät für die unauslöschbaren Eintragungen mitzuführen.

Tageskarten:

Die Tageskarte und ein gültiger Lichtbildausweis sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und sind nicht übertragbar. **Zu widerhandeln gegen die Bestimmungen oder die Nichtabgabe der Fangstatistik kann den Entzug der Bewilligung ohne Kostenersatz zur Folge haben!**

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.

Der FV Rheindelta lehnt jede Haftung für Schäden oder Unfälle jeglicher Art, die bei der Ausübung der Fischerei entstehen können, ab. Der Verursacher ist dafür persönlich verantwortlich. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten.

Die Fangstatistik (auch Leermeldung) ist bis spätestens 31. Dezember 2025 abzugeben bzw. zu senden:

- FV Rheindelta, 6973 Höchst, Postfach 40
- Grenzkiosk, 6973 Höchst
- Angelfachmarkt, 6973 Höchst
- Eisenwarenhandlung Löschnigg, 6971 Hard
- Herbert´s Imbissstube, 6974 Gaißau

Bestimmungen für alle Gewässer

Umgang mit Fischen, Schonzeiten und Schonmaßen

Alle Fische sind schonend anzulanden. Untermaßige und Fische in der Schonzeit sind unverzüglich und unbeschadet zurück zu setzen. Dazu sind ein geeigneter Kescher, Fischmesser und eine Lösezange mitzuführen. Sollte das sorgfältige Lösen eines tiefsitzenden Hakens nicht möglich sein, so ist die Schnur auf Höhe des Maules abzuschneiden.

Auf geschonte Fischarten darf nicht gezielt geangelt werden. Ein Beifang dieser ist unbedingt zu vermeiden. Beim wiederholten Fang von untermaßigen Fischen ist der Angelplatz zu wechseln.

Fischverkauf jeglicher Art ist verboten.

Schonmaß

Das ist die Länge des Fisches von der Maulspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

Gekennzeichnete Fische

Gekennzeichnete Fische sind dem Vorstand (Meldung im Kontaktformular auf der Homepage des FV Rheindelta) oder direkt der Behörde zu melden.

- ☞ Rotaugen müssen in der Fangstatistik gesondert erfasst werden!**
- ☞ Stichlinge und Sonnenbarsche dürfen nicht zurückgesetzt werden!**

Bestimmungen für alle Gewässer

Angelgeräte und Köderfische

Die Angelgeräte sind beim Fischen ständig zu beaufsichtigen.

Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene (mehr als zwei Anbissstellen) auf dem Boot sind verboten.

Köderfische

Als Köderfische dürfen nur tote Fische, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit gilt und die im Bodensee vorkommen, verwendet werden. Massenfänge (max. 50 Stück pro Tag) von Köderfischen sind verboten. Köderfische dürfen generell nicht gehältert werden und sind sofort zu töten.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist strengstens verboten!

Köderflasche

Diese ist mit dem Namen des Auslegers zu versehen und ist nur für den Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch gestattet. Sie darf einen Rauminhalt von höchstens 10 l nicht überschreiten.

Verbotene Angelgeräte:

- Ködernetze und Ködersenken
- Legeschnüre
- Fischernetze

 Das gewerbsmäßige fish-guiding ist verboten!

Bestimmungen für alle Gewässer

Verhalten am Wasser

Die Fischerei ist gegenüber der Natur und dem Fischbestand sowie anderen Personen rücksichtsvoll auszuüben.

Die Fischerei ist so auszuüben, dass andere Fischer bei der Ausübung des Fischens nicht behindert werden. Beim Ankern auf dem Bodensee ist ein Mindestabstand von 20 Metern und am Ufer sind 5 Meter zum nächsten Fischer einzuhalten.

Von Netzen der Berufsfischer ist genügend Abstand (mind. 25 Meter) zu halten, damit diese nicht beschädigt werden.

Übertretungen:

Von Anglern beobachtete Übertretungen der Bestimmungen, insbesondere Vorkommnisse wie Verunreinigungen, Schutttablagerungen, Fischkrankheiten, massiver Kormoraneinfall etc. sind sofort der Vereinsleitung zu melden. Die Meldung kann auch auf das Kontaktformular in der Homepage eingetragen werden.

Abfälle

Anfallender Unrat, Abfall, Schlachtabfall oder verdorbene Fische ins Gewässer geben oder am Ufer zurücklassen, ist verboten.

Ufervegetation:

Die Ufervegetation darf nicht geschädigt werden.

Uferreinigung des FV Rheindelta:

Während der Uferreinigung ist die Fischerei gänzlich untersagt. Mitglieder werden dazu angehalten, sich an der Uferreinigung zu beteiligen.

Termin 2025: Samstag 12. April um 13:00 Uhr

Treffpunkt: Luisl´s Farm

Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	keine	50 cm
Äsche	01.02. – 30.04.	< 35 – 45 cm >*
Bachforelle bis 49 cm	01.10. – 01.03.	25 cm
Bachforelle ab 50 cm	15.07. – 01.03.	
Barbe	01.05. – 15.06.	40 cm
Barsch	01.04. – 31.05.	kein
Brachsen	01.05. – 31.05.	25 cm
Hasel		
• Lustenauer Kanal	15.03. – 30.04.	15 cm
Hecht	01.04. – 31.05.	50 cm
Karpfen	01.05. – 15.06.	35 cm
Regenbogenforelle		
• Alter Rhein	01.10. – 01.03.	25 cm
• Neuer Rhein	01.10. – 31.01.	25 cm
Schleie	01.05. – 15.06.	25 cm
Seeforelle		
• Alter Rhein	15.07. – 01.03.	50 cm
• Neuer Rhein	15.07. – 31.01.	50 cm
• Bodensee	01.11. – 10.01.	50 cm
• Lustenauer Kanal	01.10. – 01.03.	50 cm
Seesaibling	01.11. – 31.01.	kein
Trüsche	15.12. – 15.03.	35 cm
Zander	01.04. – 31.05.	50 cm

*Entnahmefenster

Ganzjährig geschont:

Felchen, Nasen, Groppe, Strömer, Bitterling, Schneider, Elritzen, Bachschmerlen, Gründlinge, Moderlieschen, Dohlenkrebs, Edelkrebs und Steinkrebs.

Schonzeiten und Schonmaße

Das jeweilige Fangkontingent gilt für das gesamte Revier des FV Rheindelta und ist nicht übertragbar.

Fischart	maximale Entnahmemenge
Salmoniden (davon max. 2 Äschen)	4 Stück pro Tag und Fischer
Zander + Hecht gesamt	2 Stück pro Tag und Fischer
Karpfen + Schleie gesamt	2 Stück pro Tag und Fischer
Weißfisch	50 Stück pro Tag und Fischer
Barsch	10 Stück pro Tag und Fischer

Folgende Abweichungen gelten für den Bodensee

Hecht	6 Stück pro Tag und Boot- bzw. Uferfischer
--------------	--

Barsch	30 Stück pro Tag und Fischer Bestimmungen gemäß §21b der Bodenseefischereiverordnung
---------------	---

In der Zeit vom 01.06. bis 15.09. sind Barsche über 13 cm Länge und in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden.

Seesaibling	5 Stück pro Tag und Fischer Bestimmungen gemäß §21b der Bodenseefischereiverordnung Jeder Saibling muss sofort nach dem Fang eingetragen werden.
--------------------	---

Bodenseefischereireviere

Den Bestimmungen nach dem Bodenseefischereigesetz unterliegen folgende vom FV Rheindelta bewirtschafteten Gewässer:

- Bodensee und Hafenanlagen
- Alter Rhein Teilstück I
- Alter Rhein Teilstück II (inkl. Nebengewässer)
- Weiher am Binnenkanal
- Neuer Rhein

Für all diese Gewässer gelten **zusätzliche** Besonderheiten:

Beginn und Ende der Schonzeiten

Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12:00 Uhr des genannten Tages.

Fischereizeiten

Die Ausübung der Fischerei ist während einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Die Fischerei auf Raubfische ist vom Ufer aus bis 01:00 Uhr erlaubt.

Es sind die Vorschriften gemäß §21b der Bodenseefischereiverordnung zu befolgen.

Bei Ausübung der Fischerei ist der Einsatz von künstlichen Lichtquellen, die dem Anlocken von Fischen dienen, verboten.

Fischereirevier Bodensee

Grenzen:

Im Westen:

Mündung des Alten Rheins (Vorarlberg – St. Gallen) – gerade Linie vom letzten Staatsgrenzpunkt am Alten Rhein (unvermarkter Grenzpunkt Nr. 73 am Ende der Mittellinie zwischen den Spundwänden im Alten Rhein) über das Seezeichen 99 (Peilung 352°)

Im Osten:

Fischereigrenze in gerader Linie zwischen dem Grenzpunkt Mündungsmitte Alte Dornbirner Ache und der Landmarke „Schnittpunkt Mole Nonnenhorn/Deutschland mit der Uferlinie“. Gekennzeichnet durch zwei Pfähle mit Zusatz „Fischereigrenze“.

Altarm Dornbirner Ache:

Fußacher Hafen nur linksseitig (südseitig). Das Befischen der Stirnseite (Ostseite) ist für die Inhaber der Fischererlaubnis vom Revier Hard oder Rheindelta gestattet.

Fußacher Bucht:

Mitte der Fahrrinne Alte Dornbirner Ache bis Ufergrenzpunkt Hard/Fußach weiter nördlich in gedachter Linie Richtung Mole Nonnenhorn.

Zugelassene Fanggeräte

Angelgeräte (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) dürfen höchstens zwei Anbissstellen aufweisen. Gleichzeitig dürfen von einem Karteninhaber höchstens zwei Angelgeräte ausgelegt werden. Die Anbissstellen müssen mit künstlichen oder natürlichen Ködern versehen werden.

Angeln mit der Hegene (nur vom Boot aus erlaubt):

Bei der Hegene sind höchstens fünf Anbissstellen (Angelhaken) zulässig – verboten sind jedoch das Werfen und Reißen (Schlenzen oder Schränzen). Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.

Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mind. **6 mm** betragen.

Schleppfischen

Die Schleppfischerei ist in der Zeit vom 01. November bis 10. Jänner (jeweils 12:00 Uhr) verboten.

In der Fußacher Bucht ist das Schleppfischen vom 01. November bis 31. Mai bis jeweils 12:00 Uhr verboten.

Pro Boot dürfen höchstens 8 Anbissstellen (entweder 1er-Haken mit Widerhaken oder 2er- bzw. 3er-Haken ohne Widerhaken) verwendet werden.

Sonstiges:

Beim Verlassen des Angelplatzes ist der Anker vollständig ins Boot zu heben.

Angeln in Hafenanlagen:

Gaißauer Zollhafen:

Das Fischen ist in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. untersagt (Ausnahme: Köderfischfang)

Gaißauer Gemeindehafen:

Das Fischen ist vom 01.05. bis zum 30.09. gänzlich verboten

Fußacher Hafenanlagen und Fußacher Bucht:

Das Fischen auf Raubfische ist vom 01.04. bis 31.05. verboten (Zanderschutzgebiet). Der Aalfang mit Wurm ist erlaubt.

Höchster Gemeindehafen Fischerinsel:

Das Fischen mit sämtlichen Wurfködern (Spinner, Blinker, Wobbler, etc.) ist vom 01.05 bis 30.09. untersagt. Das Fischen ist in dieser Zeit nur mit Schwimmer erlaubt.

Das Fischen vom Boot aus ist in den Hafenanlagen und Fließgewässern des FV Rheindelta an eine gültige Ufer-Fischereiberechtigung gebunden!

Alter Rhein – Teilstück I

Grenzen:

Rechtes Ufer von der Staatsgrenze Bruggerhorn bis zur Einmündung des Hinterwassers beim Hundesportplatz. (Das Hinterwasser selbst ist dem Teilstück II zuzurechnen!) Die Fischerei darf nur auf österreichischer Seite ausgeübt werden; die Staatsgrenze befindet sich in der Mitte des Gerinnes.

Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt ist 1 Angelrute mit höchstens 1 Anbissstelle.

Bei Blinkern, Spinnern und Wobblern dürfen nur Einzelhaken verwendet werden.

Jede Art von Spinnfischen bzw. das Fischen mit toten Köderfischen ist während der Forellenschonzeit (vom 01.10. bis 01.03.) verboten.

Zeitliches Fischereiverbot

Im Teilstück I ist das Fischen von 01. Oktober bis Ende Februar untersagt (Das gilt nicht für Mitglieder mit ordentlichem Hauptwohnsitz im Rheindelta – diese dürfen auch vom 01. Oktober bis 31. Dezember in diesem Revier fischen).

Alter Rhein – Teilstück II

Grenzen:

Rechtes Ufer von der Einmündung des Hinterwassers beim Hundesportplatz bis zur Mündung in den Bodensee. Die Fischerei darf nur auf österreichischer Seite ausgeübt werden; die Staatsgrenze befindet sich in der Mitte des Gerinnes.

Ebenfalls zum Alten Rhein Teilstück II zählen die Nebengewässer beim Hundesportplatz, beim Wendeplatz und beim Rheinholz; weiters der Eselschwanz und die Gaißauer Baggerlöcher.

Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind 2 Angelruten mit je 2 Anbissstellen.

Weiher am Binnenkanal

Hierbei handelt es sich um sämtliche geschlossene Gewässer am Alten Rhein zwischen dem Wendeplatz und dem Rheinholzwald in Gaißau.

Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind 2 Angelruten mit je 2 Anbissstellen.

Neuer Rhein

Grenzen:

Neuer Rhein beidseitig vom Markierungspunkt ca. 440 m unterhalb der Eisenbahnbrücke Lustenau bis zur Tafel „Fischereigrenze Hard“.

Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind 2 Angelruten mit je 2 Anbissstellen.

Sonstiges

Jeder gefangene Fisch muss einzeln in der Fangstatistik eingetragen werden.

In den Nebengewässern links und rechts im Rheinvorland ist das Fischen verboten (Schongebiet für Fische).

Binnenfischereireviere

Den Bestimmungen gemäß dem Binnenfischereigesetz unterliegen folgende vom FV Rheindelta bewirtschaftete Gewässer:

- Bruggerloch
- Lustenauer Kanal

Beginn und Ende der Schonzeiten

Die Schonzeiten beginnen um 00:00 Uhr und enden um 24:00 Uhr des genannten Tages.

Fischereizeiten

Die Ausübung der Fischerei ist während einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 01:00 Uhr gestattet.

☞ Entnahmefenster

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgabe in der Verordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (§7 Abs. 2 Fischereiverordnung - FiVo) vom 08.01.2024 - gilt bei uns für das Bruggerloch und den Lustenauer Kanal - sind bei den angeführten Fischarten „Entnahmefenster“ zu beachten.

Binnenfischereireviere



Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	keine	50 cm
Äsche	01.02. – 30.04.	< 35 – 45 cm >*
Bachforelle	01.10. – 01.03.	< 25 – 60 cm >*
Barbe	01.05. – 15.06.	40 cm
Barsch	01.04. – 31.05.	kein
Brachsen	01.05. – 31.05.	25 cm
Hasel	15.03. – 30.04.	15 cm
Hecht	01.04. – 31.05.	50 cm
Karpfen	01.05. – 15.06.	< 35 – 80 cm >*
Regenbogenforelle	01.10. – 01.03.	25 cm
Schleie	01.05. – 15.06.	25 cm
Seeforelle	15.07. – 01.03.	< 50 – 80 cm >*
Seesaibling	01.11. – 10.01.	25 cm
Trüsche	15.12. – 15.03.	35 cm
Zander	01.04. – 31.05.	< 50 – 70 cm >*

*Entnahmefenster

Ganzjährig geschont:

Felchen, Nasen, Groppe, Strömer, Bitterling, Schneider, Elritzen, Bachschmerlen, Gründlinge, Moderlieschen, Dohlenkrebs, Edelkrebs und Steinkrebs.

Bruggerloch (Binnenfischereierevier 78)

Schongebiet Bruggerloch: Die Ost- und Westseite **sowie das Nebengewässer nördlich vom Brüggele** dürfen nicht befischt werden.

Zeitliches Fischereiverbot: An der Nordseite (Liegewiesen und Kinderbad) darf vom 1. Mai bis 30. September nur ab der Tafel „Schwimmen verboten“ gefischt werden.

Rücksichtnahme auf Badegäste ist verpflichtend!

Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind 2 Angelruten mit je 1 Anbissstelle.

Jede Art der aktiven Fischerei (Blinkern, Spinnfischen, Gummifisch, Wobbler, etc.) ist vom 1.1. - 30.9. untersagt.

Zusätzliche Bestimmungen

Beim Fischen auf Raubfische ist immer ein Stahlvorfach zu verwenden. Während der Zanderschonzeit ist jegliches Fischen mit totem Köderfisch, Fischfetzen, Wobbler, Streamer oder Fliege verboten.

Das Anfüttern (auch mit Futterbooten) ist verboten!

Ausnahme: Fischen mit **kleinem** Futterkorb.

Bei Überschreitung erfolgt der sofortige Kartenentzug!

Die Wurfgewichte dürfen max. 40 g betragen.

Lustenauer Kanal **(Binnenfischereierevier 35)**

Grenzen:

Lustenauer Kanal beidseitig von der Gemeindegrenze Höchst - Lustenau bis 160 Meter vor der Einmündung in die Dornbirner Ache.

Zugelassene Fanggeräte

Das Spinnfischen und das Fischen mit der Fliegenrute sind erlaubt.



Fischerverein Rheindelta

www.fischerverein-rheindelta.at



STRIKER Vivid 4cv
Mit GT20-TM Geber

Nautik und Bootszubehör

**ASCHERL**

www.ascherl.at

